

**Hinweise zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung  
mittels Formblatt  
zur Herbstdüngung auf Ackerland  
(Stand 06/2018)**

**Zur Anwendung des Formblattes**

- Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfes anhand des Formblattes ist **n u r** im Rahmen der Herbstdüngung (nach Ernte der letzten Hauptfrucht) für die nachfolgenden Ackerkulturen
  - Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat bis zum 15.09.** oder
  - Wintergerste nach Getreidevorfucht bei Aussaat bis zum 01.10.**
 zulässig, zu denen unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 9 DüV (siehe unten) die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff noch erlaubt ist.
- Das Formblatt ist vor der Ausbringung aller N-haltigen Düngemittel (organische und mineralische) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) nach Ernte der letzten Hauptfrucht auszufüllen.  
Ausgenommen ist die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost, für die eine separate und kürzere Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar gilt.  
**Im Herbst ist eine Stickstoff-Düngebedarfsermittlung bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost nicht erforderlich. Zudem gilt hier gemäß § 6 Absatz 9 Satz 2 DüV die Begrenzung der Ausbringmenge auf max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha sowie die Beschränkung der Ausbringung auf bestimmte Kulturen nicht.**

**Bitte beachten:**

*Für Phosphor muss in jedem Fall eine gültige Düngebedarfsermittlung vor Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen nach den Vorgaben des § 4 Absatz 3 DüV vorliegen.*

**Zu den Voraussetzungen einer Düngung**

- Eine Düngung der oben genannten Kulturen in Ziffer 1. und 2. ist weiterhin **n u r** unter den nachfolgend erläuterten Voraussetzungen zulässig:
  - **Ausbringung bis 1. Oktober**  
Die Sperrfrist beginnt am 02.10., wobei die Möglichkeit der Sperrfristverschiebung auf Antrag (beim zuständigen Landkreis bzw. bei der zuständigen kreisfreien Stadt) besteht.
  - **maximale Ausbringmenge von 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha**  
Diese Obergrenze versteht sich als Bruttogrenze (ohne Anrechnung von Verlusten oder MDÄ). Sie darf nicht überschritten werden! Die Berechnung der zulässigen Aufbringmenge erfolgt bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Grundlage der Stickstoffgehalte der Düngemittel vor der Aufbringung.

Berechnungsbeispiel (Ergebnisse gerundet)

<b>Gärrest flüssig</b> 3,8 kg Gesamt-N/m <sup>3</sup> 2,1 kg Ammonium-N/m <sup>3</sup> Mindestwirksamkeit (MDÄ) nach Anlage 3 DüV bzw. mind. in Höhe des ggf. höheren Anteils an Ammonium-N oder verfügbarem N nach § 3 Abs. 5 DüV (2,1 / 3,8) x 100 = 55,3 %	Ermittelter N-Düngebedarf der Kultur	Berechnung der Aufbringmenge zur Deckung des Düngebedarfes unter Berücksichtigung des MDÄ	Aufbringmenge zur Einhaltung der Obergrenze von <b>max. 60 kg Gesamt-N/ha</b>	Aufbringmenge zur Einhaltung der Obergrenze von <b>max. 30 kg Ammonium-N/ha</b>
	60 kg N/ha	60 / (3,8 x 0,553) = 28,6 m <sup>3</sup>	60 / 3,8 = 15,8 m <sup>3</sup>	<b>30 / 2,1 = 14,3 m<sup>3</sup></b> <b>Maximal zulässige Aufbringmenge!</b>
	40 kg N/ha	40 / (3,8 x 0,553) = 19,0 m <sup>3</sup>		

→ **bis in Höhe des tatsächlich bestehenden Stickstoff-Düngebedarfes.**

Das Formblatt dient dazu, den tatsächlichen Stickstoff-Düngebedarf sachgerecht zu bestimmen bzw. nachzuweisen und die geforderten Ermittlungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 4 und § 10 DüV zu erfüllen (CC-relevant). Die ausgefüllten Formblätter sind 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

**Bei der Ermittlung des Düngebedarfs im Herbst sind für Flächen in Sachsen-Anhalt insbesondere zu berücksichtigen (gem. Formblatt):**

**VORFRUCHT**

Basierend auf den Empfehlungen des Bundesarbeitskreises zur Herbstdüngung besteht aus fachlichen Gesichtspunkten nach bestimmten Vorfrüchten grundsätzlich KEIN Düngebedarf: Winterrraps, Mais, Zuckerrübe bei Verbleib des Blattes auf dem Feld, Feldgemüse, Leguminosen und Gemenge mit > 50 % Leguminosenanteil, Feldgras bei Standzeit > 12 Monate und mehrjähriger Brache.

**LANGJÄHRIG ORGANISCHE DÜNGUNG**

Aufgrund des höheren N-Nachlieferungspotenzials bei langjähriger organischer Düngung ist der Düngebedarf solcher Flächen separat zu betrachten.

Als „langjährig organisch gedüngte Flächen“ gelten Flächen, die einen P-Bodengehalt von > 13 mg P/100 g Boden (CAL-Methode) bzw. 16,3 mg P/100 g Boden (DL-Methode) aufweisen. Das Kriterium ist allein für diese STICKSTOFF-Düngebedarfsermittlung im Herbst maßgebend.

Sollte ein entsprechender Bodengehalt im Einzelfall auch ohne langjährige organische Düngung auftreten, muss dies vom Landwirt plausibel nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere, wenn langjährig (mind. 5 Jahre) im Betriebsdurchschnitt maximal 120 kg N/ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht wurden.

**Einzelschritte der erforderlichen Düngebedarfsermittlung für die o. g. Kulturen (Ziffer 1. und 2.)**

**1. Schritt**

Die vorliegende Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt gilt ausschließlich für die Ausbringung wesentlicher Stickstoffmengen für die unter Ziffer 1. und 2. genannten Kulturen, zu denen nach Ernte/im Herbst noch Stickstoff aufgebracht werden soll. Sie ist vor dem Ausbringen für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit durchzuführen und aufzubewahren.

**2. Schritt**

Im nachfolgenden Kalenderjahr ist für diese (wie auch für alle anderen) landwirtschaftlichen Kulturen vor der ersten Stickstoffdüngung im Frühjahr für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit die umfassende Düngebedarfsermittlung nach § 4 in Verbindung mit Anhang 4 Tabelle 1 DüV erforderlich.

**Bitte beachten:**

- ⇒ Die aufgebrachten Düngermengen sollten aufgezeichnet werden, um die Düngebedarfsermittlung im Frühjahr sachgerecht und richtig durchführen zu können.
- ⇒ Die Anrechnung der im Vorjahr (im vorangegangenen Kalenderjahr) mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebrachten Menge an Gesamt-N erfolgt bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr - auch für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost - in Höhe von 10 % (Kompost: 4-3-3 %) der aufgebrachten Menge an Gesamt-N. Berücksichtigen Sie bitte, dass im Nährstoffvergleich i.d.R. eine höhere Mindestanrechnung des Stickstoffs erfolgen muss.